

Allgemeine Steuerregelungen für Direktversicherungen nach § 3 Nr. 63 EStG und § 100 EStG bei unbeschränkter Steuerpflicht in Deutschland

Wie werden die Beiträge für eine Direktversicherung steuerlich behandelt?

Beiträge des Arbeitgebers für eine Direktversicherung werden steuerlich gefördert, wenn der Abschluss der Direktversicherung im Rahmen eines ersten Dienstverhältnisses (Lohnsteuerklassen I bis V) erfolgt.

§ 3 Nr. 63 EStG:

Direktversicherungsbeiträge werden steuerlich gefördert bis 8 % der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) der Deutschen Rentenversicherung (DRV) für Westdeutschland. Dieser Höchstbetrag verringert sich um die Zuwendungen, auf die die Lohnsteuerpauschalierung nach § 40b EStG (alte Fassung) angewendet wird, sowie um die bAV-Beiträge, die nach § 10a EStG oder durch Zulagen riestergefördert sind.

Wird diese steuerliche Förderhöchstgrenze überschritten, unterliegen die Beiträge der Lohnsteuer (individuelle Besteuerung).

Beitragszahlungen aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses sind steuerfrei, sofern sie 4 % der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in der Deutschen Rentenversicherung (DRV) für Westdeutschland, vervielfältigt mit der Anzahl der Kalenderjahre, in denen das Dienstverhältnis des Arbeitnehmers zu dem Arbeitgeber bestanden hat, nicht übersteigen. Berücksichtigt werden maximal 10 Jahre (Vervielfältigungsregel). Die Vervielfältigung nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG kann auch angewendet werden, wenn gleichzeitig eine Vervielfältigung nach § 40b EStG (alte Fassung) erfolgt. Die pauschal besteuerten Beiträge nach § 40b EStG (alte Fassung) sind dann auf den Vervielfältigerbetrag nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG anzurechnen.

§ 100 EStG:

Unabhängig von der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG sind Beiträge des Arbeitgebers, für die er einen Förderbetrag nach § 100 EStG erhalten kann, bis zu einem Betrag von 960 € im Kalenderjahr steuerfrei. Beiträge, die aus einer Entgeltumwandlung des Arbeitnehmers resultieren, sind nicht nach § 100 EStG begünstigt; eine Förderung nach § 3 Nr. 63 ist jedoch grundsätzlich möglich.

Beiträge zu Versicherungen, die Leistungen im Fall des Todes, des Erlebens oder des Alters vorsehen, sind in Deutschland nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a VersStG von der Versicherungssteuer befreit.

Beiträge zu Versicherungen, die Leistungen im Fall der Krankheit, der Pflegebedürftigkeit, der Berufs- oder der Erwerbsunfähigkeit oder der verminderten Erwerbsfähigkeit vorsehen, sind in Deutschland nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b VersStG von der Versicherungssteuer befreit, wenn die Versicherungsleistung an die versicherte Person selbst oder ihre nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Pflegezeitgesetz oder § 15 Abgabenordnung (zum Beispiel Ehegatte, eingetragener Lebenspartner, Lebensgefährte, Verwandte in gerader Linie, Geschwister) zu erbringen ist (begünstigter Personenkreis). Sind die Voraussetzungen zum begünstigten Personenkreis nicht erfüllt, wird in Deutschland Versicherungsteuer fällig. Abweichend davon unterliegt eine Versicherung, der eine gesetzliche (Betriebsrentengesetz) oder vertragliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers gegenüber der versicherten Person zugrunde liegt, jedoch nicht der deutschen Versicherungsteuer.

Wird der Wohnsitz ins Ausland verlegt, könnten gegebenenfalls je nach Land eine ausländische Versicherungsteuer und Nebenabgaben fällig werden.

Sofern deutsche oder ausländische Versicherungsteuer und Nebenabgaben fällig werden, erheben wir diese zusätzlich zum Versicherungsbeitrag.

Wie werden die Leistungen einkommensteuerlich behandelt?

Die Besteuerung der Renten- und Kapitalzahlungen richtet sich nach folgender Tabelle:

	Welcher Teil der Leistungen ist zu besteuern?	Wie erfolgt die Besteuerung?
Leistungen, die auf geförderten Beiträgen beruhen (§ 3 Nr. 63 EStG, § 100 EStG)	Die Steuerpflicht umfasst den gesamten Leistungsteil.	Der Leistungsteil unterliegt der Einkommensteuer nach dem individuellen Einkommensteuer-Satz zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer.
Leistungsteile der Rente, die auf <u>nicht</u> geförderten Beiträgen beruhen	Die Besteuerung beschränkt sich auf die Erträge. Die Ermittlung der Erträge erfolgt nach einem vom Gesetzgeber vorgegebenen Prozentsatz unter Berücksichtigung des Alters bei Rentenbeginn sowie der Höhe der Rentenzahlung (Ertragsanteilbesteuerung). Beginnt die Rente beispielsweise im Alter von 67 Jahren beträgt dieser 17 %.	Die Erträge unterliegen der Einkommensteuer nach dem individuellen Einkommensteuer-Satz zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer.
Leistungsteile der Kapitalzahlungen, die auf <u>nicht</u> geförderten Beiträgen beruhen	Die Erträge sind der Wertzuwachs. Dies ist in diesem Fall die Hälfte des Differenzbetrages aus den erhaltenen Versicherungsleistungen und den für die jeweilige Leistung gezahlten Beiträgen.	Die Erträge unterliegen der Einkommensteuer nach dem individuellen Einkommensteuer-Satz zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer. Kapitalzahlungen, die bei Tod des Arbeitnehmers erbracht werden, unterliegen nicht der Einkommensteuer.
<p>- falls der Steuerpflichtige das 62. Lebensjahr vollendet hat und nach Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsschluss bzw. steuerrelevanter Vertragsänderungen</p> <p>- falls der Steuerpflichtige das 62. Lebensjahr noch <u>nicht</u> vollendet hat oder vor Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsschluss bzw. steuerrelevanter Vertragsänderungen</p>	Die Erträge sind die erhaltenen Versicherungsleistungen abzüglich der für die jeweilige Leistung gezahlten Beiträge. Bei steuerrelevanten Vertragsänderungen gilt dies sinngemäß für die zusätzlichen Erträge aufgrund der Vertragsänderung.	

ST_P3_63_EStG_bAV_(2022.01)

Wie werden Versicherungsleistungen erbschaftsteuerrechtlich behandelt?

Erhält der Arbeitnehmer die Versicherungsleistung, unterliegt diese nicht der Erbschaftsteuer. Dasselbe gilt für Witwen/Witwer oder Waisen des Arbeitnehmers, sofern die Versicherungsleistung angemessen ist.

Hingegen sind Leistungen, die an andere Bezugsberechtigte gezahlt werden oder als Teil des Nachlasses des Arbeitnehmers erworben werden und Leistungen, die an Hinterbliebene von beherrschenden Gesellschafter - Geschäftsführern einer Kapitalgesellschaft gezahlt werden, erbschaftsteuerpflichtig.

Wichtiger Hinweis bei nicht steuerlich geförderten Beiträgen:

Wenn Sie eine in den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) enthaltene Gestaltungsmöglichkeit (z.B. Beitragserhöhung, Zuzahlung, Beitragsfreistellung) ausüben, kann dies u. U. nachteilige Auswirkung auf die Besteuerung von Kapitalzahlung, Kündigungsleistung und Entnahmen haben. Über die möglichen steuerlichen Folgen informieren wir Sie vor der beabsichtigten Ausübung auf Anfrage entsprechend.